

**Benutzer-, Honorar- und Entgeltordnung
für die Weiterbildungseinrichtungen im Zentrum für
Erwachsenenbildung und Medien des Landkreises Märkisch-Oderland
(Benutzer-, Honorar- und Entgeltordnung ZEM)
vom 28.10.2020**

Auf Grund des § 131 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz, der Verordnung zur Grundversorgung und Förderung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz vom 25. Juni 2019 und der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Grundversorgung vom 14. Dezember 2018 (Amtsblatt des MBS Nr. 34 vom 18. Dezember 2018) sowie dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2522), der Verordnung über die Anforderung in der Meisterprüfung für den Beruf Landwirt/ Landwirtin vom 21.05.2014 (BGBl. I S. 548) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 28.10.2020 folgende Benutzer-, Honorar- und Entgeltordnung ZEM beschlossen:

Abschnitt I	Benutzerordnung
Abschnitt II	Honorarordnung
Abschnitt III	Entgeltordnung
Abschnitt IV	Mediennutzung
Abschnitt V	Schlussbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die Benutzer-, Honorar- und Entgeltordnung ZEM (nachfolgend Verordnung genannt) gilt für die erbrachten Leistungen von den in Trägerschaft des Landkreises befindlichen und im Zentrum für Erwachsenenbildung und Medien (ZEM) zusammengefassten nachgeordneten Einrichtungen der Volkshochschule (VHS), der Landwirtschaftsschule (LWS) und dem Medienzentrum (MZ).

(2) Gegenstand der Leistungen des ZEM sind Weiterbildungsangebote im Rahmen der Erwachsenenbildung und das Angebot von lizenzierten Medien für alle Bildungseinrichtungen (Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft, Kitas, gemeinnützige Vereine) des Landkreises Märkisch-Oderland.

(3) Das Weiterbildungsangebot wird nach erwachsenengemäßen didaktischen Prinzipien im ZEM angeboten.

(4) Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

Abschnitt I Benutzerordnung

§ 2 Volkshochschule

(1) Die Volkshochschule des Landkreises Märkisch-Oderland ist eine anerkannte Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 3 und 5 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (BbgWBG). Sie bietet Weiterbildungsangebote in Formen der Fortsetzung, Wiederaufnahme oder des organisierten Lernens.

(2) Seminarräume, Fachräume, Einrichtungsgegenstände und Medien werden von dem Landkreis zur Verfügung gestellt, sofern deren Überlassung an Dritte weder die Belange der Volkshochschule noch sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigen.

(3) Die Anmeldung zu den Kursen der Volkshochschule kann schriftlich bzw. im Online-Portal oder persönlich zu den Öffnungszeiten erfolgen. Mit der Anmeldung wird diese Verordnung anerkannt und führt auch bei Nichtteilnahme am Kurs bzw. der Veranstaltung zur Zahlungspflicht. Die Teilnehmer erhalten eine Anmeldebestätigung. Die Zahlung erfolgt auf Rechnung, per Lastschrift oder Barzahlung. Der Widerruf ist bis 14 Tage vor Beginn des Kurses bzw. der Veranstaltung möglich. Abmeldungen sind schriftlich per Post bzw. E-Mail an die Volkshochschule zu richten. Bei fristgerechtem Eingang der Abmeldung bis 14 Tage vor Kurs- bzw. Veranstaltungsbeginn ist diese kostenfrei.

Bei der Anmeldung sind die Angaben des Namens, der Anschrift sowie des Geburtsdatums zum Nachweis der Grundversorgung erforderlich. Diese personenbezogenen Daten werden ausschließlich für innerbetriebliche und statistische Zwecke genutzt. Alles Weitere ist in den AGB's (Anmeldebescheinigung) geregelt.

(4) Teilnehmer an Veranstaltungen und Lehrgängen der Volkshochschule kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.

In Ausnahmefällen können auch jüngere Teilnehmer zugelassen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Leiter des ZEM. Bei Teilnehmern unter 18 Jahren muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter) vorliegen.

(5) Die Mindestteilnehmerzahl der allgemeinen Kurse beträgt sechs. Kurse mit weniger als der Mindestteilnehmerzahl können begonnen werden, wenn der Kostendeckungsgrundsatz berücksichtigt wird. Die Entscheidung obliegt dem Leiter der Einrichtung. Geförderte Grundbildungskurse können ab mindestens fünf Teilnehmern beginnen.

§ 3 Landwirtschaftsschule

(1) Teilnehmer an Veranstaltungen und Lehrgängen der Landwirtschaftsschule kann jeder werden, der die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften erfüllt.

(2) Die berufliche Ausbildung in der Landwirtschaft ist nur als Zweitausbildung möglich.

(3) Die Mindestteilnehmerzahl der Veranstaltungen und Lehrgänge beträgt sechs. Bei einer geringeren Teilnehmeranzahl obliegt die Entscheidung dem Leiter der Einrichtung.

§ 4 Medienzentrum

Nutzer des Medienzentrums sind Lehrkräfte der öffentlichen und freien Schulen, der Bildungseinrichtungen der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz sowie Mitglieder von gemeinnützigen Vereinen des Landkreises Märkisch-Oderland, die mit Bildungsaufgaben befasst sind.

Abschnitt II Honorarordnung

§ 5 Honorarverträge

(1) Honorarverträge mit Dozenten werden vor Beginn der jeweiligen Kurse in schriftlicher Form geschlossen. Der Honorarvertrag beinhaltet als Anlagen die Allgemeinen Vertragsbestimmungen, die Datenschutzverordnung und die Honorarabrechnung.

(2) Die Dozenten erhalten ca. 14 Tage vor Beginn der Erstveranstaltung eine Mitteilung über den Kurs. Die Dozenten der Volkshochschule erhalten zum Kursbeginn eine Kursmappe mit folgenden Inhalten:

- Deckblatt mit Kursdaten
- Kursplan mit Unterrichtstagen, Unterrichtszeit und Ort;
- Teilnehmerliste
- Lehrbericht (Formular);
- Honorarabrechnung (Formular);

(3) Die Honorarabrechnungen der Dozenten sind jeweils bis zum Ende des laufenden Monats, vierteljährlich bzw. zum Ende der Lehrveranstaltung in Absprache mit den Mitarbeitern einzureichen. Nach Beendigung der Kurse sind die Kursmappen vollständig mit der letzten Honorarabrechnung von den Dozenten zurückzugeben. Nach Prüfung der Kursmappen auf Vollständigkeit wird die letzte Honorarabrechnung bearbeitet.

§ 6 Honorarsätze und Auslagen

Folgende Honorarsätze werden für die Lehrkräfte des ZEM vereinbart:

1. Honorare für die Grundversorgung der Volkshochschule pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) für:

- | | |
|--|-------------|
| - Lehrgänge und Kurse | 20 bis 28 € |
| - Vorträge, Einzelveranstaltungen, Workshops | bis 30 € |

2. Honorare für Auftragsmaßnahmen (z. B. freie Kurse, Inhouse- Schulungen, geförderte Projekte o. ä. pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) für:

- | | |
|------------------------------|------------------|
| - Kurse, Vorträge, Workshops | 25,00 bis 100 €* |
|------------------------------|------------------|

**bei speziellen Qualifikationen im Einzelfall höhere Honorare*

- | | |
|---------------|--------------|
| - Fahrtkosten | 0,20 € je km |
|---------------|--------------|

3. Honorare für die Durchführung von telc-Sprachprüfungen entsprechend der Verordnung des Brandenburgischen Volkshochschulverbandes in der aktuellen Fassung
4. Honorare Berufliche Fachausbildung der Landwirtschaftsschule
 - Lehrgänge, Vorträge 30,00 bis 50,00 €
 - Reisekosten 0,20 € je km

Kriterien für die Honorarverträge sind der berufliche Abschluss und die Erfahrungen des Dozenten. In begründeten Einzelfällen kann in Abstimmung mit der Leitung unter Beachtung des Kostendeckungssatzes von den festgelegten Honorarsätzen abgewichen werden.

Abschnitt III Entgeltordnung

§ 7 Grundlagen der Entrichtung des Entgeltes

Das Entgelt für die Teilnahme an den Veranstaltungen des ZEM wird auf Rechnung, im Lastschriftverfahren oder in Barzahlung erhoben.

§ 8 Ermäßigungen

(1) Entscheidend für die Gewährung einer Ermäßigung ist das monatliche Einkommen des Teilnehmers. Eine Ermäßigung von 25 v. H. des Entgeltes kann für Schüler, Studenten und Auszubildende sowie für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. einem Einkommen unter 850 € gewährt werden.

(2) Der Teilnehmer hat einen aktuellen Nachweis zu erbringen. Die Kopie des Nachweises ist der verbindlichen Kursanmeldung beizufügen oder am ersten Tag der Veranstaltung mitzubringen. Danach ist eine Ermäßigung ausgeschlossen.

§ 9 Entgeltrückerstattung

(1) Kommt es durch das Verschulden der Einrichtung zu einem Veranstaltungs- bzw. Kursausfall, so wird das bereits entrichtete Entgelt ganz oder unter Anrechnung der bis dahin erteilten Unterrichtsstunden zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche gegen die Einrichtung werden ausgeschlossen.

(2) Beendet ein Teilnehmer seinen Kurs vorzeitig, kann eine anteilige Entgeltrückerstattung nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe (z.B. Wohnortwechsel, längere Krankheit o.ä.) und auf schriftlichen Antrag erfolgen. Der Antrag auf Erstattung des anteiligen Entgeltes muss nach Eintritt des schwerwiegenden Grundes innerhalb von 4 Wochen schriftlich gestellt werden.

§ 10 Besondere Regelungen

(1) Treten im Laufe der Arbeit Finanzierungsfragen auf, die nicht in der Benutzer-, Honorar- und Entgeltordnung vorgesehen sind, so trifft der Leiter der Einrichtung unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeits- und Kostendeckungsprinzips im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in Abstimmung mit dem Fachamt die erforderlichen Entscheidungen.

(2) Die Entgelte für die Kurse, Veranstaltungen und Vorträge sind nach § 4 Nr. 22a Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerfrei. Die Entgelte für die Anmietung von Räumlichkeiten und Medien sind nach der derzeitigen steuerlichen Einordnung der Finanzverwaltung wegen fehlender Gewichtigkeit der gewerblichen Betätigung nicht umsatzsteuerbar. Sollte sich die steuerliche Einordnung verändern, verstehen sich die Entgelte zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 11 Entgeltsätze

Folgende Entgelte werden festgesetzt:

1. Entgelt für Kurse der Programmbereiche	€ pro UE*
– Politik, Gesellschaft oder Umwelt	2,80
– Kultur oder Gestalten	3,80
– Gesundheit	3,20
– Sprachen	2,80
– Arbeit oder Beruf	3,50
– Schulabschlüsse Sek. I oder II	entgeltfrei
- Grundbildung /Alphabetisierung Förderung Land	entgeltfrei

* *Unterrichtsstunde UE (45 Minuten)*

- Das Entgelt wird mit Rechnungslegung/Lastschrift bzw. bar zum Kursbeginn fällig.
- Das Entgelt für Sprachprüfungen wird entsprechend der Gebührensatzung des Landkreises und der Vereinbarung für die Durchführung von Sprachprüfungen des Brandenburgischen Volkshochschulverbandes erhoben.
- Einbürgerungstest BAMF 25,00 €

2. Landwirtschaftliche Fachausbildung:	€ pro UE
- frei finanzierbare Veranstaltungen	4,00
- geförderte Veranstaltungen	3,00

§ 14
Haftung

Der Landkreis Märkisch-Oderland haftet nicht für Körperschäden, Sachschäden und den Verlust von Sachen der Teilnehmer bzw. Kurs-/Veranstaltungsleiter.

Ein gesetzlicher Unfallschutz durch das ZEM besteht nicht.

§ 15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Benutzer-, Honorar- und Entgeltordnung ZEM tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Honorar- und Entgeltordnung für die Weiterbildungseinrichtungen im Zentrum für Erwachsenenbildung und Medien des Landkreises Märkisch-Oderland vom 07.07.2010 außer Kraft.

Seelow, 30.10.2020

G. Schmidt
Landrat